

Aktenzeichen:
2 UF 200/19
2 F 1701/19 AG Karlsruhe



Oberlandesgericht Karlsruhe
2. ZIVILSENAT - SENAT FÜR FAMILIENSACHEN

Beschluss

In der Familiensache

Brooklyn New York, Amerika, s. Vereinigte Staaten

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin
PB

gegen

Kippenheim

- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

Weitere Beteiligte:

Kinder:

1) geboren am XX.12.2015

Verfahrensbeistand:

2) geboren XX. 08. 2017

Verfahrensbeistand:

Jugendamt:


wegen Rückführung Kind nach HKÜ
Hier: Vollstreckungsverfahren

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 2. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht , die Richterin am Oberlandesgericht und die Richterin am Amtsgericht beschlossen:

1. Gegen die Antragsgegnerin wird Ordnungshaft von 10 Tagen angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin kann den Vollzug der Haft durch die freiwillige Herausgabe der Kinder an den Vater, eine von ihm bestimmte Person oder eine vom Jugendamt Ortenaukreis bestimmte Person abwenden.
3. In Ergänzung zum Vollzug der Rückführungsanordnung im Beschluss des Amtsgerichts Karlsruhe vom 04.11.2019 (2 F 1701/19) wird weiter angeordnet:
Das Jugendamt des Landratsamts Ortenaukreis wird damit betraut,
 - a. Vorkehrungen zur Gewährleistung der sicheren Rückgabe der Kinder geboren XX. 12 .2015, und , geboren XX. 08 .2017, an den Vater zu treffen, insbesondere auch
 - b. die Kinder nach Vollzug der Herausgabe bis zur Abholung durch den Vater in die Obhut einer für geeignet befundenen Stelle oder Person zu geben.
3. Der Antragsgegnerin wird für den Fall weiterer Zuwiderhandlungen Ordnungshaft bis zu zwei Monaten Dauer angedroht.
4. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Die Beschwerdeführerin hat dem Vollstreckungstitel des Amtsgerichts Karlsruhe vom 04.11.2019, Az. 2 F 1701/19, in Verbindung mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 03.02.2020, Az. 2 UF 200/19, zur Herausgabe von Personen schuldhaft zuwidergehandelt.

In dem Vollstreckungstitel wurde die Rückführung der Kinder , geboren 2015, und , geboren 2017, in die Vereinigten Staaten von Amerika, Bundesstaat Connecticut, angeordnet. Außerdem wurde angeordnet, dass die Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin die Kinder an den Vater oder eine beauftragte dritte Person herauszugeben hat, wenn sie die Kinder nicht innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung in die USA zurückgeführt hat. Sie wurde in dem Beschluss des Amtsgerichts Karlsruhe auf die Folgen der Zuwiderhandlung gegen diesen Vollstreckungstitel hingewiesen. Der Titel wurde rechtskräftig. Der Mutter wurde sogar zugesichert, dass vier Wochen nach der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bis zum 29.02.2020 keine Vollstreckungshandlungen erfolgen, um ihr ausreichend Zeit für die Rückführung der Kinder in die USA zu geben. Wegen der Corona-Pandemie wurde sodann von einer Vollstreckung bis zum 29.04.2020 abgesehen. Ihr wurde nochmals mit Verfügung vom 15.06.2020 Gelegenheit gegeben, die Vollstreckung abzuwenden, indem sie die Kinder in die USA, Bundesstaat Connecticut, zurückführt. Dies ist nicht erfolgt.

Nachdem der Vater angekündigt hatte, in die Bundesrepublik Deutschland zu reisen, um die Kinder in Empfang zu nehmen, wurde - vergeblich - ein Vollstreckungsversuch zur Herausnahme der Kinder am bisherigen Wohnort und am Wohnort der Mutter der Antragsgegnerin durchgeführt. Die Mutter war mit den Kindern an beiden Örtlichkeiten nicht anzutreffen. Ihr Aufenthalt und der der Kinder sind unbekannt. Weitere polizeiliche Ermittlungen ihres Aufenthaltes blieben erfolglos. Da auch der Versuch einer Vereinbarung der Eltern zur Rückführung der Kinder in die USA gescheitert ist, bleibt nur noch die Vollstreckung der Herausgabeverpflichtung der Kinder durch die Mutter.

Sie hat keine Gründe vorgetragen, aus denen sich ergeben würde, dass sie die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hätte. Zwar verweist sie darauf, dass die Herausgabe der Kinder an den Vater eine Gefährdung der Kinder bedeutete, da sie der Auffassung ist, dass es zu einem sexuellen Missbrauch der Tochter durch den Vater Ende 2017 kam. Der Senat hat insoweit ihren Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung mit Beschluss vom heutigen Tage zurückgewiesen. Auf die Gründe wird Bezug genommen.

Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes verspricht keinen Erfolg, weil die Beschwerdeführerin nach ihren eigenen Angaben ihren Arbeitsplatz verloren hat und über keine Einkünfte verfügt. Im Übrigen hat die Antragsgegnerin hartnäckig die Rückgabe der Kinder verweigert, so dass der Versuch der Vollstreckung von Ordnungsgeld keinen Erfolg verspricht.

Bei dieser Sachlage kann gemäß § 44 Abs. 1 IntFamRVG Ordnungshaft verhängt werden. Die Anordnung von Ordnungshaft ist diesem Fall der hartnäckigen Herausgabeverweigerung und Weigerung den Aufenthaltsort der Kinder zu nennen (vgl. EGMR, FamRZ 2008, 1317; OLG Stuttgart, OLGR 2007, 15) nicht als unangemessen anzusehen, auch wenn die Kinder bereits seit 1 1/2 Jahren ihren Vater nicht mehr gesehen haben. Die Herausgabeverpflichtung der Mutter war bereits in den Beschlüssen des Amtsgerichts und des Senates nach umfangreicher Abwägung der Interessen der Kinder ausgesprochen worden. Auch die danach erstmals vorgebrachten Gründe gegen diese Herausgabeverpflichtung sind mit Beschluss vom heutigen Tage ausführlich abgewogen und zurückgewiesen worden. Sie stehen einer Verpflichtung der Mutter zur Herausgabe der Kinder nicht entgegen. Die Dauer der angeordneten Ordnungshaft entspricht unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls der Billigkeit.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 14 Nr. 2 IntFamRVG, 81 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

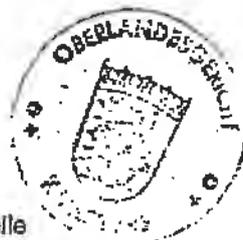
Richterin
am Oberlandesgericht

Richterin
am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 25.06.2020.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Haftbefehl:

Nach dem Beschluss des Amtsgerichts Karlsruhe vom 04.11.2019, bestätigt durch den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 03.02.2020, ist gegen Frau

Kippenheim, Ordnungshaft von 10 Tagen zu vollstrecken.

Frau _____ ist der nächstgelegenen Justizvollzugsanstalt zuzuführen.

Den Vollzug bitte ich hierher mitzuteilen.

Behauptet die Betroffene, dass sie die Ordnungshaft bereits verbüßt habe, oder wendet sie ein, dass die Vollstreckung aus anderen Gründen unzulässig sei, oder stellt sie Aufschubs- oder Gnadengesuche, wird gebeten, dies dem Oberlandesgericht Karlsruhe unverzüglich, möglichst telefonisch oder per Fax, mitzuteilen.

Vom Vollzug des Haftbefehls ist abzusehen, wenn die Betroffene nachweist oder eine sonstige sofort mögliche Überprüfung ergibt, dass sie die Ordnungshaft bereits verbüßt hat oder dass eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist, welche die Vollstreckung der Ordnungshaft ausschließt.

Der Haftbefehl ist der Betroffenen bekannt zu machen.

Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht

Richterin
am Amtsgericht

Ausgefertigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

